Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
Abt. II 5, Postfach 11 05 52,19005 Schwerin

Herrn
Johannes Filter
[redacted]

Bearbeiter: II 510b
Telefon: +49 385 7420 - 0
Telefax: +49 385 71 44 38
E-Mail: II5.poststelle@im.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: 244-S-616000-0013 / 20010804.0
Datum: Schwerin, 21.02.2020

Ihr Antrag nach dem IFG „Ausgestaltung und Harmonisierung der Verfassungsschutzberichte von Bund und Länder" vom 25.11.2019

Sehr geehrter Herr Filter,

bezugnehmend auf Ihre Antragstellung komme ich nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass Ihrem Wunsch auf Übersendung aller Unterlagen zur Arbeitsgruppe „Ausgestaltung und Harmonisierung der Verfassungsschutzberichte von Bund und Länder" nicht entsprochen werden kann. Dafür gibt es folgende Gründe:

1.
Soweit Sie in Ihrer o.g. Anfrage darauf Bezug nehmen, dass ausweislich des von Ihnen benannten "Berichts zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages" (LT-Drucks. 6/3436, S.23) der Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern auf Bund-Länder-Ebene eine Arbeitsgruppe zur „Ausgestaltung und Harmonisierung der Verfassungsschutzberichte von Bund und Ländern" geleitet hat, ist diese Bund-Länder-Arbeitsgruppe (BLAG) kein tauglicher Anspruchsgegner.

Eine BLAG unterfällt gemäß § 3 Informationsfreiheitsgesetz (IFG M-V) nicht dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Sie ist weder Behörde noch ein sonstiger einer Behörde gleichgestellter selbstständiger Rechtsträger oder ein gemeinschaftliches Organ. Es handelt sich stattdessen um ein Koordinierungsgremium verschiedener Behörden, das als Arbeitsgemeinschaft nur eine vorübergehende organisatorische Verfestigung erfahren hat, nicht aber in den Verwaltungsaufbau eines Landes oder des Bundes integriert ist. Auch die allein organisatorische Anbindung der AG-Leitung an das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern ist kein geeigneter Anknüpfungspunkt für einen informationsrechtlichen Anspruch gegen die Arbeitsgruppe. Die BLAG erfüllt als vorübergehender organisatorischer Unterbau mangels Außenwirkung ihres Handeln weder die begrifflichen Voraussetzungen einer Behörde noch – mangels organisatorischer Verstetigung ihrer Tätigkeit als Teil der Verwaltung eines Landes – einer sonstigen öffentlichen Stelle.

2.
Aber auch ein Auskunftsanspruch gegenüber dem Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern besteht nicht. Zwar verfügt das Ministerium als Behörde rein tatsächlich über die gewünschten Informationen. Es fehlt aber an der Berechtigung zur Auskunftserteilung bzw. Ausreichung der Unterlagen der BLAG.

In einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe arbeiten Bund- und Ländervertreter gemeinschaftlich an einem Thema. Informationsbesitz und Verfügungsberechtigung fallen nicht notwendigerweise zusammen. Die Arbeitsgruppenmitglieder fügen ihre Einzelinformationen nebst Unterlagen in einem Tätigkeits- und Diskussionsprozess zu einem gemeinsamen Gedankenaustausch zusammen. Indem Informationen an andere Behörden weitergegeben werden, können diese zwar ein eigenes Verfügungsrecht erlangen, ohne dass aber der bisherige Informationsträger sein eigenes Verfügungsrecht verliert. Die Verfügungsbefugnis der BLAG-Mitglieder ist insofern ein gemeinschaftliches. Die Berechtigung zur Auskunftserteilung bzw. zur Ausreichung der Unterlagen im vorliegenden Fall steht insofern dem Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern nicht alleine zu.

Dieser Rechtsgedanke findet sich konkret im § 5 Nr. 3 IFG M-V wieder, wonach der Antrag auf Zugang zu Informationen abzulehnen ist, soweit und solange "durch die Bekanntgabe der Informationen Angaben und Mitteilungen von Behörden, die nicht dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterfallen, offenbart würden und die Behörden in die Offenbarung nicht eingewilligt haben ...". Sinn und Zweck dieser Vorschrift ist u.a. auch, eine Informationsverpflichtung nicht auf Behörden auszudehnen, die selbst nicht einem Informationsfreiheits- oder Transparenzgesetz unterworfen sind.

Eine vor dem Hintergrund Ihrer Antragstellung erfolgte Abfrage bei den BLAG-Mitgliedern hat ergeben, dass u.a. das Mitglied des Bundes in der BLAG eine Einwilligung nicht erteilt. Gestützt wird dies darauf, dass im Sinne einer Bereichsausnahme gemäß § 3 Nr. 8 IFG-Bund ein Anspruch auf Informationszugang gegenüber den Nachrichtendiensten grundsätzlich nicht besteht.

Folglich steht § 5 Nr. 3 IFG M-V der Antragstellung gegenüber dem Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern entgegen.

Der Antrag ist daher insgesamt abzulehnen.

Für den Fall einer Veröffentlichung dieser Antwort bitte ich zu gewährleisten, dass als Absender nur das Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern – ohne Namenszusatz – benannt wird.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern erhoben werden.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern, Alexandrinenstraße 1, 19055 Schwerin.

Ferner wird gemäß § 12 Abs. 2 IFG M-V auf die Möglichkeit der Anrufung des Landesbeauftragten für Informationsfreiheit hingewiesen.